

«gerechten Wünsche»⁵³ der liechtensteinischen Bevölkerung in der Tat unrealistisch eng.

Johann II. besass zu dieser Zeit keine klare Vorstellung vom genauen Ausmass der Erwartungen und Wünsche seines Volkes: Diese war aber unerlässlich, wollte er wirklich einen persönlichen Entscheid mit Aussicht auf Erfolg fällen. Gleich nach seiner Antwort an den Landesverweser auf die Ereignisse im Landtag und noch bevor Linde mit seinem Gutachten in Wien eintraf, erkundigte sich der Fürst daher vertraulich beim Landesverweser, in welche Richtung die Erwartungen des Landes gingen. Insbesondere wollte er wissen, ob man in der Gesetzgebung bloss auf eine beratende Stimmführung — ein «votum informativum» — hoffe oder ob man eine Teilnahme an der Gesetzgebung selbst — ein «votum decisivum» — und damit eine Teilung derselben zwischen Fürst und Volksvertretung erwarte. In der Kontrolle des Staatshaushalts und in der Steuerbemessung erklärte er sich geneigt, dem Land auf jeden Fall «einen entscheidenden Einfluss» einzuräumen. Überdies wollte er wissen, weshalb der indirekten Wahl der Volksvertreter nicht die direkte vorgezogen wurde und warum nicht auch der Landesvikar der Wahl unterliegen sollte;⁵⁴ Johann II. offenbarte damit zweifellos ein gewisses natürliches «demokratisches» Empfinden. Sein Vorgehen zeigt aber auch, dass er sich nicht gänzlich dem Rat Lindes überliess und dass sich seine Verfassungspolitik wesentlich von jener Lindes unterschied: Während dieser von dogmatischen Prinzipien ausging, suchte sich der Fürst doch in erster Linie nach der Wirklichkeit auszurichten. Das sollte sich im Ergebnis auch auswirken.

Die Antwort des Landesverwesers gab klar die Situation im Fürstentum wieder: Die Liechtensteiner erwarteten eine entscheidende Teilnahme an der Gesetzgebung, ausserdem sollten die Beamten für die

53 Siehe oben Anm. 50. — Linde schlug vor, die weiteren Beratungen zusammen mit dem Fürsten und dem Landesverweser in Vaduz selber vorzunehmen. Davon erwartete er eine rasche Lösung und zugleich einen günstigen Einfluss auf das Volk. Zugleich könnte die Gemeindeordnung besprochen werden, auf die Linde nicht einging; Linde an Fürst und Hofkanzlei, ebda.

54 Hofkanzlei an von Hausen, 15. Sept. 1861, HK 1862/11845, Nr. 32 praes.